



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

89. Abschnitt. Die vemewrogigen Punkte

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Worte sind, aus ihnen klingt heraus die Einleitung des Capitulare Saxonicum: — »congregatis Saxonibus — tam de Westfalabis — consenserunt —, ut de illis capitulis, pro quibus Franci — solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent«.

89. Abschnitt.

Die vemewrogigen Punkte.

Der vorige Abschnitt zeigte bereits, auf welche Quellen die eine Aufzeichnung über die Sachen, welche der Veme zu richten gebühren, zurückführt. Unser Zweck ist zunächst nicht, den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit festzustellen, sondern nur geschichtlich zu verfolgen, welche Nachrichten darüber vorliegen.

Die erste Angabe über den Zweck der Vemegerichte macht Heinrich von Herford: Karl wollte das Land, welches reich an Wäldern und Schlupfwinkeln war, reinigen von Diebstählen, Meineiden und Verräthereien. Karl IV. begründet mehrere Male die gegebene Erlaubniss zur Aufstellung von Freistühlen mit einigen freilich ziemlich inhaltlosen Worten: um die Bosheit schlechter Menschen auszutilgen, um über Untaugliche und Schädliche zu richten und die Bescheidenen und Gerechten zu beschirmen und zu pflanzen, um den Frieden zu pflegen und übelthätige und schädliche Menschen aus jenen Gegenden zu vertilgen, zum Besten des Landes und damit dort die Ruhe des Friedens blühe¹⁾. Nur in der Urkunde für den Grafen Johann von Mörs, deren nähere Bestimmungen aber durchaus nicht dem Gebrauch bei den Freigerichten entsprechen, äussert er sich bestimmter, indem er die Freibänke besonders gegen die meineidigen Verletzer und Uebertreter von Verträgen, Bündnissen und Treu und Glauben richtet.

Die ältesten uns bekannten Prozesse, welche man hier heranziehen kann, geben nur dürftigen Aufschluss, weil in den meisten Fällen die Ursache der Klage nicht genannt wird. Warum die Freigrafen gegen Osnabrück vorgehen wollten, wissen wir nicht, ebenso wenig sind die Klagepunkte, welche Erzbischof Friedrich gegen Köln aufstellte, genau angegeben, wenn auch anzunehmen ist, dass er die Stadt des Landfriedensbruches beschuldigte²⁾.

¹⁾ Lünig Reichsarchiv XVII, 106; Wenck II, 404; Mieris III, 126; Sudendorf V N. 24.

²⁾ Der Ausdruck »vemewrogig«, von dem altsächsischen »wroge« stammend, kommt zuerst 1389 vor in einem in Dortmund befindlichen Schreiben der Stadt selbst: »dat dey sake nicht vymwroghe ensint«.

Die Klagen, deren Grund genannt ist, sind 1378 Geldschuld, um 1387 und 1392 Gewaltthat ohne Widersagen, 1395 Zerstörung von Kirchen und Kirchhöfen in einer Fehde, 1397 genommenes Gut. 1409 erfolgten Vorladungen wegen unrechter Verbotung und gewältiglicher Sache, 1410 wegen Betrug, 1412 wegen Meineid, Raub ohne Widersagen, Rechtsverweigerung, 1414 wegen Raub auf der Reichsstrasse ohne Widersagen, 1418 wegen widerrechtlich angeeigneter Erbschaft.

Die erste zuverlässige und genaue Angabe bringen 1408 die Ruprechtschen Fragen, welche aufzählen: Diebstahl, Verrätherei, Kirchenschinden, Nothzucht, Raub an Kindbetterinnen, heimlichen Mord, Wegnahme von Gut ohne Widersagen und Meineid. Grundbedingung des Processes ist, dass der Geschädigte vorher bei dem rechtmässigen Herrn des Schuldigen Klage erhoben hat. Der Braunschweiger Bürger Hans Porner bemerkte sich zwischen 1417 und 1426 in sein Gedenkbuch sieben »Sachen«, welche in den Freistuhl gehörten: Dieberei, Verrätherei, Morderei, Kramschinden, Strassenschinden, Kirchenbrechen, und wer nicht zu den Ehren antworten will¹⁾.

Die zwölf Principalpunkte, welche 1430 in Dortmund aufgestellt wurden, begreifen: 1. Raub und jede Gewaltthat gegen Kirchen und Geistliche, 2. Diebstahl oder einem Anderen das Seine nehmen wider Recht und unverwarter Ehre, 3. Beraubung einer Kindbetterin oder eines Sterbenden, 4. Reraub d. i. Leichenraub, 5. Mordbrand und Mord, 6. Verrath, 7. Verrath der Veme an einen Unwissenden, 8. Nothzucht, 9. Fälschung von Münze oder Gut, 10. Raub auf der Kaiserstrasse, 11. Meineid und Treulosigkeit, 12. wer nicht zu Ehren antworten will auf Stätten, wo es sich gebührt²⁾.

Die Arnberger Reformation zählt nur fünf Punkte auf: 1. Abfall vom Christenglauben, 2. Raub und Brand gegen und in geweihten Kirchen, Kirchhöfen und auf Königsstrassen, 3. offenbare Verrätherei oder Fälschung, 4. Gewalt gegen Kindbetterinnen, 5. Diebstahl, Mord, Reraub, Mordbrand und alle, welche gegen Ehre thun und darum zu den Ehren nicht antworten wollen. Die Abhängigkeit von den Principalartikeln von 1430 ist unverkennbar, doch fehlt der siebente, deswegen weil er sich nur auf Freischöffen bezog, während

¹⁾ Städtechron. Braunschweig I, 281.

²⁾ Usener N. IV, vgl. Abschnitt 53 und 88.

hier eine allgemein giltige Regel aufgestellt wird, und der achte, der im fünften einbegriffen sein mag. Für diese und andere Kürzungen ist der erste Principalpunkt erweitert und in zwei Abschnitte zerlegt.

Der erste Punkt lautet in der Arnsberger Reformation ganz bestimmt: über Christenlaien männlicher Geburt, welche von dem Christenglauben treten in Unglauben, wozu der zweite fügt: welche geweihte Kirchen, Kirchhöfe und Königsstrassen brennen, schinden und rauben mit Vorsatz. Sieben Jahre früher hiess es: Der erste Punkt betrifft die heilige Kirche und den heiligen Christenglauben, nämlich die, welche Kirchen, Priester und Kleriker und alle, die geistliche Orden haben, berauben, beschinden, verbrennen und fangen und an geweihte Stätten tasten und auf sie vigiliren. Wortreich genug ist die Fassung, aber sie enthält nichts über den Abfall vom Glauben zum Unglauben. Als Handlungen gegen den Christenglauben nennt sie nur Gewaltthaten gegen Kirchen und Kirchenleute¹⁾, ganz im Sinne jener Zeit, welche jede Versündigung als einen Bruch oder ein Verletzen des christlichen Glaubens betrachtet, wenn sie auch keine Ketzerei ist.

So fordern 1430 die Freigrafen Konrad von Lindenhorst und Albert Swinde den Oswald Sachsenhuser auf, einem Priester die vorenthaltene Rente zu entrichten, da er daran seinen christlichen Glauben gebrochen und Untreue geübt habe²⁾. Heinrich von Linne erklärt von einem ungerechten Urtheil, es sei gegen Gott, den Christenglauben und den Kaiser³⁾. Ueberhaupt ist es ganz stehende Wendung, der Verklagte habe gehandelt gegen Gott, Ehre und Recht. Es ist demnach auch aus der Erklärung des Absalon Hornepennig vom 5. Juli 1436 (oben S. 469), Karl habe die Gerichte eingesetzt zum Schutz des Christenglaubens, nicht mit Bestimmtheit herauszulesen, dass sie Ketzerei bestrafen sollen.

Auch wenn wir noch einmal einen Blick werfen auf die Entstehung der zwölf Principalartikel, so ergiebt sich, dass sie unter der Beschützung des Christenglaubens nur den Schutz der Kirchen und Gottesleute verstanden haben können. Das Capitulare Saxonicum bestimmt: »ut ecclesiae, viduae etc. pacem habeant«, die Treuga Henrici: »Ecclesiae, mulieres, moniales — — firmam pacem habe-

¹⁾ Auch Hahn 607 zieht aus dem Dortmunder Weisthum nur aus: »alles das wider den hailgen christenlichen glawben und heiligen kirchen ist«.

²⁾ Dortmund; ungenauer Auszug bei Thiersch Hauptstuhl 131.

³⁾ Dortmund N. 2004.

bunt. Ecclesie, cimiterii — — eandem pacem habebunt«. Am Schluss enthält sie allerdings auch das Gesetz: »Heretici incantatores malefici — — poena debita punientur«, aber das ist nicht in die zwölf Artikel aufgenommen.

Da die heimlichen Gerichte von Karl dem Grossen, der die Sachsen zum Christenglauben zwang, herrühren sollten, lag die Meinung nahe, er habe sie auch zum Schutz gegen den Unglauben bestimmt. Aber selbst die Erzählung Heinrichs von Herford erfordert nicht unbedingt eine solche Auslegung, denn die Worte: »propter quod etiam« bilden nur eine Ueberleitung und scharf scheidet er die Vemegerichte in Westfalen, welche gegen Diebstahl und Meineid eingesetzt sind, von dem ganzen Sachsen, von welchem er im ersten Absatz spricht. Ohnehin waren die geistlichen Gerichte im vierzehnten Jahrhundert stark genug. Da zudem die Ruprechtschen Fragen, die Pornerschen Aufzeichnungen gerade von dieser Aufgabe der Vemegerichte noch nichts wissen, so bleibt nur übrig, dass sie eine Zuthat der Arnsberger Reformation war. Aus ihr ging sie auch in einige Bearbeitungen der Ruprechtschen Fragen, die beiden westfälischen und die von Duncker gedruckte über.

Ihre Entstehung ist auch leicht zu begreifen. Deutschland war lange Zeit in Angst und Schrecken gesetzt durch die Hussiten. Die rheinischen Kurfürsten vereinbarten bereits 1421 die schärfsten Massregeln und beschlossen, ihre Gerichte gegen die Abtrünnigen einschreiten zu lassen¹⁾. Der Kampf fiel zu Ungunsten des Reiches aus und das Baseler Concil brachte nur einen nothdürftigen Frieden zustande. Die Ketzerei behauptete sich und machte in Deutschland erschreckenden Fortschritt, indem mit den religiös-kirchlichen Fragen sich sociale verknüpften. So war das Arnsberger Statut berechnet gegen die Verbreitung des Hussitenthums. Viel gewirkt hat es kaum; es ist mir überhaupt nur Ein Fall bekannt, dass Ketzerei vor das heimliche Gericht gebracht wurde, und auch da beliebte man eine ablehnende Haltung²⁾.

Die Vertheidigung des Christenglaubens wurde fortan mit Stolz von den Vemegerichten im Schilde geführt, und als das Unwesen der Hexenverfolgung seinen dunkeln Schatten immermehr über Deutschland ausbreitete, war es ganz natürlich, dass sie auch diese Verbrechen ihrem Programm einverleibten. Das Arnsberger Kapitel

¹⁾ Reichstagsakten VIII N. 29, 32.

²⁾ In dem grossen Generalkapitel zu Arnsberg 1490.

1490 weist unter Anderem der heimlichen Acht zu: So Jemand Ketzereien ausheckt und vorbringt; so Jemand vom Glauben abfällt und Heide wird; so Jemand hext und zaubert oder mit dem Bösen ein Bündniss aufrichtet¹⁾.

Neben jenen zwölf Principalartikeln besteht auch eine andere ähnliche aber doch verschiedene Ueberlieferung, welche elf vemewrogige Punkte aufzählt. Sie liegt in dreierlei etwas abweichenden Formen vor, von denen zwei der 69. Abschnitt, die dritte das Nördlinger Rechtsbuch S. 98 enthält²⁾. Dass sie von der Arnberger Reformation beeinflusst sind, zeigt der allen als erster Satz gemeinsame Punkt: »Einer, der vom Christenglauben tritt«. Sonst ist jede in sich anders geordnet und auch der Wortlaut stimmt nicht genau überein, aber der gemeinsame Ursprung ist offenbar. Ihr Inhalt deckt sich mit den Principalartikeln, nur geben sie nicht den siebenten über den Verrath des Vemegeheimnisses und nicht den zwölften, wer nicht zu Ehren antworten will.

Wir sahen oben S. 469, dass auch Bernt Duker sich dahin äussert, elf Artikel habe Karl der Grosse gegeben, der zwölfte sei »mit Reden entsproken«, und dass dieser, der auch an letzter Stelle stehende, wer nicht zu Ehren antworten wolle, sein müsse³⁾. Ihre volle Bestätigung findet diese Behauptung durch die Ueberlieferung von elf Punkten, und das Nördlinger Rechtsbuch fährt ganz entsprechend fort: »Noch ain artickel: und alle die die sich zu eren und recht nit verantworten wollen«⁴⁾. Merkwürdig genug, wie die Freigrafen somit selbst anerkannten, dass gerade der Satz, auf welchen sich die gewaltige Thätigkeit der Vemegerichte gründete, nicht von Karl dem Grossen herrühre, sondern eine neuere Zuthat sei.

Die zweite Fassung der elf Punkte, wie sie im Abschnitt 69 mitgetheilt sind, nennt noch als vemepflichtiges Verbrechen, wenn

¹⁾ Ein anderes Weisthum dieses Kapitels bei Kindl. III, N. 211 nennt auch: Molkenoverschen (Molkenzauber). Ueber spätere Verhältnisse Kopp 471; Niesert Merkwürdiger Hexenprocess 10.

²⁾ Doch hat nur das letztere eine ziffermässige Eintheilung, die beiden anderen führen die Punkte ohne Trennung auf.

³⁾ Das Nördlinger Rechtsbuch S. 120 sagt in der Urkunde vom 2. September 1430 (oben S. 226), als gefragt wurde, was Vemewroge sei, habe das Urtheil erkannt: »das der artickel ailiff weren«. Aber das erhaltene Bruchstück des Originals (oben S. 228) sagt: »das der zwelff weren«.

⁴⁾ Daraus ergibt sich auch, dass nicht etwa der siebente Punct der Principalartikel gemeint sein kann.

Jemand den Boten »eines guten Mannes« vergewaltigt und seinen Brief aufbricht. Auch das Nördlinger Rechtsbuch enthält diesen Satz, den es, um die Zahl elf zu bewahren, in den letzten Punkt einordnet, obgleich er sichtlich zu diesem nicht gehört, aber es deutet ihn klarer auf die Boten der Freigrafen und Freigerichte.

Eine Ableitung aus dem allgemeinen Begriff des Christenglaubens ist es, wenn einfach Alles als Vemewroge bezeichnet wird, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium ist. Diese Erklärung findet sich nur in der im Abschnitt 57 mitgetheilten Weisung über die Hegung des Gerichtes und ist von hier aus in die Ableitungen eingedrungen. Dass das Stück nicht sehr alt sein kann, habe ich schon bemerkt, und somit ist auch der Bestimmung keine besondere Bedeutung beizulegen. Durch Vermittlung des ersten Wigandschen Rechtsbuches ging der Satz über in das Grosse Rechtsbuch und in die zweite westfälische Bearbeitung der Ruprechtischen Fragen. Auch ein Weisthum vom Arnsberger Kapitelstage 1490 rechnet Alles »was gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium und die heiligen zehn Gebote ist«, zu den Dingen, über welche in heimlicher Acht Gericht ergeht¹⁾. Aus dem alten Bestande des Vemerechtes ist diese Redewendung auszuscheiden.

90. Abschnitt.

Die Heimlichkeit.

Als ältester deutscher Ausdruck für heimliches Gericht begegnet Stillding oder Stillgericht. So bestätigt 1281 Erzbischof Siegfried von Köln den Ankauf der Vogtei über Soest durch die Stadt: »secretum iudicium ad predictam advocatiam pertinens, quod stille-dinck vulg. appellatur etc.« Bischof Bernhard von Paderborn spricht 1321 von den Sachen, welche vor dem Grafen »stille efte offenbare« von Grafschafts wegen zu richten sind²⁾. Die Urkunden, welche Karl IV. den Kölner Erzbischöfen ertheilte, setzen fast sämtlich Stillgericht als gleichbedeutend mit Freigrafschaft. Erzbischof Engelbert überträgt 1367 dem Administrator Kuno die »jurisdictio privata et occulta, que vulg. frygrafschaft seu stillegericht

¹⁾ K. N. 211 S. 628, vgl. Kopp 471. Auch Erzbischof Hermann V. von Köln sagt 1521, Karl der Grosse habe die heimlichen Gerichte aufgesetzt zur Handhabung unseres heiligen Christenglaubens und der heiligen zehn Gebote, Des Erzstifts Cöln Reformation F VI b.

²⁾ Seib. N. 396; oben S. 154.